

Regelplan B I / 10

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung
Führung über Seitenstreifen

Querabsperrrung

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
einseitige gelbe Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabsperrrung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrrschrankengitter am Baufeldrand

Fahrstreifenbegrenzung

aus gelber Markierung oder
baulichen Leitelementen

Querabsperrrungen

durch einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß 1:10
Querabstand 0,5 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] ausreichend breiter Mittelstreifen vorhanden;
Verkehrszeichen sind beidseitig aufzustellen;
Verzicht auf Leitbaken und Z 123 auf der Gegenfahrbahn
- 2) [] Fahrbahnbegrenzung gelb auskreuzen
- 3) [] mit integriertem Z 264-2,2

Sind örtlich auf dem linken Fahrstreifen, abweichend von §7 Absatz 3 (Linksfahrgebot für Fahrzeuge > 3,5 t), auch Fahrzeuge mit größeren Breiten zu erwarten (z.B. infolge erhöhter Verkehrsdichte (§7 Absatz 1) oder einer dahinter angekündigten Linksabbiegespur) muss Zeichen 264-2,2 angeordnet werden.

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

